

DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK

II-2540 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
Wien, am 1981 06 11

Zl. 10.101/39-I/1/81

Parlamentarische Anfrage Nr. 1186
der Abg. Dr. Haider und Gen. betr.
Vergabeverzögerungen im Siedlungs-
wasserbau

1151/AB

1981-06-12

zu 1186 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton B e n y a

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr. 1186, welche die Abgeordneten Dr. Haider und Genossen am 7. Mai 1981, betreffend Vergabeverzögerungen im Siedlungswasserbau, an mich gerichtet haben, beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1): Die Vergabe von Leistungen für Vorhaben, für die Förderungsbeträge aus Mitteln des Wasserwirtschaftsfonds in Anspruch genommen werden, ist von dem Zeitpunkt, zu dem die beim Bautenministerium eingebrachten Anträge auf Gewährung von Förderungsbeträgen aus Fondsmitteln der im Wasserbautenförderungsgesetz normierten Begutachtung (Wasserwirtschaftsfondscommission) unterzogen werden, kaum abhängig. Der Zeitpunkt, zu denen die für die Vorhaben erforderlichen Leistungen vergeben werden, hängt vielmehr wesentlich stärker von verschiedenen anderen Ursachen (wie Baukonzept der Rechtsträger, Ausführungsreife der Projekte und Durchführungsreife der Ausschreibungen, Lage auf dem Arbeitsmarkt) ab und wird im wesentlichen vom Rechtsträger des Vorhabens (Gemeinde, Wassergenossenschaft, Wasserverband und dgl.) bestimmt. Der Förderungswerber ist entsprechend der Bestimmung des § 2 Abs. 1 Z 3 Wasserbautenförderungsgesetz berechtigt, die Arbeiten zur Realisierung eines Vorhabens, für das die Gewährung von Fondsmittel beantragt wurde, bereits vor einer Zusicherung in Angriff zu nehmen, wenn der Förderungsantrag nachweislich beim Bautenministerium eingebracht wurde, der Bundesminister für Bauten und Technik die Zustimmung zu dem den Gegenstand des Förderungsantrages bildenden Projekt nicht verweigert hat und die erforderlichen behördlichen Bewilligungsverfahren abgeschlossen sind. Hiebei gilt gemäß § 10 c Abs. 3 Wasserbautenförderungsgesetz die Zustimmung zum Projekt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwölf Wochen nach Einbringen des Förderungsantrages beim Wasserwirtschaftsfonds schriftlich versagt wird.

Die Häufigkeit der Begutachtungssitzungen der Kommission innerhalb eines Kalenderjahres ist weder für den Zeitpunkt, zu dem die Fondsmittelzusicherungen ausgestellt werden, noch für den Zeitpunkt, zu dem die Förderungswerber bzw. Förderungsnehmer die geförderten Leistungen vergeben, von Belang, da - wie dies bereits in der Vergangenheit geschehen ist - die Ausstellung der Zusicherungen über eine längere Zeitspanne hinaus (bis zu einem Jahr) unter Bedächtnahme auf die Arbeitsmarktlage und Konjunktursituation verteilt werden können, ohne daß der vermehrte Verwaltungsaufwand, der bei der Durchführung mehrerer Begutachtungssitzungen in einem Wirtschaftsjahr unvermeidlich ist, eintritt.

Zu 2): Die Sitzungen der Wasserwirtschaftsfondskommission werden gemäß § 10 h Abs. 5 Wasserbautenförderungsgesetz vom Vorsitzenden, der von der Kommission aus ihrer Mitte mit Stimmenmehrheit gewählt wurde, auf Verlangen des Bundesministers für Bauten und Technik oder auf Verlangen von mindestens drei Kommissionsmitgliedern innerhalb von 14 Tagen nach Stellung des Begehrens einberufen. Es steht demnach den Kommissionsmitgliedern frei, die Einberufung mehrerer Kommissionssitzungen im Jahr zu verlangen. Ich halte eine jährlich einmalige Begutachtung von Förderungsanträgen, für deren positive Erledigung auch die entsprechende finanzielle Bedeckung gegeben sein muß, jeweils vor Beginn der Bausaison am günstigsten und beabsichtige daher, entsprechende Begutachtungstermine zu verlangen. Derartige Termine sind sowohl für die Förderungswerber, die bei diesen Terminen rechtzeitig intern budgetieren können, als auch für die Wirtschaft, die zu Beginn der Bausaison vorausplanen kann, als auch für den Fonds, der bei seiner Anleihenpolitik sich flexibler den Erfordernissen anpassen kann, von Vorteil. Im übrigen bietet die Bestimmung des § 10 h Abs. 6 Wasserbautenförderungsgesetz die Möglichkeit, in dringenden Fällen oder in Angelegenheiten geringerer Bedeutung die Begutachtung durch die Kommission im Umlaufverfahren durchzuführen, wodurch unbillige Härten vermieden werden können. Von dieser Bestimmung beabsichtige ich, wie ich die Wasserwirtschaftsfondskommission bereits informiert habe, auch heuer Gebrauch zu machen, sodaß Ihrem Verlangen nach jährlich zweimaliger Begutachtung mit einem relativ geringem Verwaltungsaufwand bereits entsprochen ist.

